## Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2697/2018

2 2 1 1 2 2 2 7 2 2 2 2			
Abteilung: Fachbereich 4		Bearbeiter/in:	Lehnen-Schwarzer, Georg
Haushaltswirksamkeit: Investitionskosten: Drittmittel: Folgekosten/laufender Unterhalt:	☐ nein ☑ nein ☑ nein ☐ nein	⊠ ja, bei □ ja □ ja ⊠ ja	Produkt: 36330 Betrag: Betrag: 70.000 €
Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	17.10.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Trennungs- und Scheidungsberatung – Vereinbarung mit den Diakonissen Speyer - Mannheim

## **Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

## Beschluss:

Die Übertragung der Aufgaben im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17, 18, 50 SGB VIII) von der Stadt Speyer an die Diakonissen Speyer – Mannheim gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 01.06.2016 soll ab dem 01.01.2020 unbefristet erfolgen. Beide Vertragsparteien sollen die getroffene Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen können. Die geschlossene Vereinbarung vom 10.10.2016 ist entsprechend anzupassen.

## Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat am 01.06.2016 beschlossen, Aufgaben im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17, 18, 50 SGB VIII) an die Erziehungs-beratungsstelle der Diakonissen Speyer – Mannheim zu übertragen. Mit Vereinbarung vom 10.10.2016 erfolgte zum 01.01.2017 die Aufgabenübertragung an die Diakonissen Speyer – Mannheim. In der Vereinbarung wurde festgelegt, dass die Laufzeit zunächst bis zum 31.12.2018 befristet ist und sich (einmalig) um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Damit hat die Vereinbarung aktuell eine Laufzeit bis zum 31.12.2019.

Die Verwaltung und die Diakonissen Speyer – Mannheim haben dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 06.09.2018 über Aufgabenwahrnehmung und die Zusammenarbeit berichtet. Die Beteiligten (u.a. auch das Familiengericht) haben konstatiert, dass sich die Übertragung und die Kooperation sehr bewährt haben.

Durch die Anpassung der Vereinbarung soll die Zusammenarbeit unbefristet fortgeführt werden, wobei beide Vertragsparteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen können.